

Die in $\frac{1}{25,000}$ der natürlichen Länge aufgenommenen Original-Sectionen waren beim Graviren für die Rheinprovinz und Westfalen in $\frac{1}{80,000}$, für die alten Provinzen in $\frac{1}{100,000}$ reducirt und geben die, nach der obigen Bezeichnung, so genannte Gradabtheilungs-Karte. Von jeder Section dieser letzteren bekommen diejenigen Offiziere, welche an der Aufnahme derselben gearbeitet haben, 1 Freieremplar.

§. 3. Instrumente und Materialien.

Jedem Offizier werden vor seiner Abreise in die Section vom Dirigenten die nöthigen Instrumente zur Aufnahme behändigt, über deren Empfang in brauchbarem Zustande er quittirt. In den betreffenden Quittungs-Blatts ist bei jedem Instrument zc. die daran befindliche Nummer einzutragen.

Die Offiziere haben sich von dem brauchbaren Zustande der Instrumente zu überzeugen und bleiben alsdann für die an denselben wie an deren Zubehör vorkommenden und nicht etwa unvermeidlichen Mängel verantwortlich. Sie haben, in so fern diese Mängel offenbar aus Fahrlässigkeit entstanden sind, auch die Instandhaltungskosten zu tragen. Die Kippregel selbst ist im Allgemeinen nie den Händen des Gehülfen anzuvertrauen, und muß durch den Topographen selbst aus dem Kasten genommen und wieder in denselben gestellt werden.

Im Verlauf der Aufnahmen haben die Vermessungs-Dirigenten bei Gelegenheit der Inspectionen ihrer Offiziere den Zustand der Instrumente selbst stets im Auge zu behalten. Die Abgabe und Zurücklieferung der topographischen Instrumente nach dem Schlusse der Vermessungen ist in der folgenden Art zu bewerkstelligen:

Die Abgabe der Instrumente von Seiten der topographischen Offiziere an die Vermessungs-Dirigenten geschieht, mit möglichster Vermeidung von Unkosten, an einem von den letzteren zu bestimmenden Ort und je nach